

Hansestadt Lüneburg
Die Oberbürgermeisterin
Bereich Ordnung und Verkehr
Postfach 25 40
21315 Lüneburg

Telefon **04131 309 - 3570**
Telefax **04131 309 - 3920**
E-Mail: **ordnungsamt@stadt.lueneburg.de**

Anzeige einer Versammlung unter freiem Himmel

gemäß § 5 Niedersächsisches Versammlungsgesetz (NVersG)

1. Gegenstand der Versammlung

Anlass, Thema, Leitmotto*

2. geplanter Ablauf der Versammlung

Beginn der Versammlung (Datum und Uhrzeit)*		Ende der Versammlung*	
☐ ortsfeste Versammlung	Ort* Lüneburg	PLZ*	Straße und Hausnummer (Höhe)*
	genaue Ortsbeschreibung, ggf. Skizze beifügen*		
☐ sich fortbewegende Versammlung	Auftaktkundgebung	☐ ja	Dauer ca. min ☐ nein
	Zwischenskundgebung(en)	☐ ja	Anzahl Dauer ca. min ☐ nein
	Abschlusskundgebung	☐ ja	Dauer ca. min ☐ nein
	geplanter Streckenverlauf (genaue Orts- und Wegebeschreibungen), ggf. Skizze beifügen*		
Angaben zum zeitlichen Ablauf, Aktionen und deren Dauer (Redebeiträge, inhaltsbezogene Musikdarbietungen)			
Erwartete Anzahl der teilnehmenden Personen		Anzahl*	
Der Einsatz von ehrenamtlichen Orderinnen und Ordern ist beabsichtigt.		☐ ja	Anzahl ☐ nein
erwartete Störungen			
weitere teilnehmende Organisationen			
prominente Teilnehmende			

Es sind Folgeveranstaltungen geplant. Diese sind gesondert anzuzeigen!	☐ ja	Häufigkeit	☐ nein
--	-----------------------------	------------	-------------------------------

3. Hilfsmittel und mitgeführte Gegenstände

3.1 Aufbauten						
☐ Bühne ☐ Zelt ☐ Pavillons ☐ Informationstische ☐ Lautsprecheranlage ☐ Sonstige Aufbauten:	Grundfläche	m ²	Höhe einschl. Überdachungen, Aufbauten	m	Fußbodenhöhe	m
	Grundfläche	m ²				
	Anzahl		Maße			
	Anzahl					
	☐ für Wortbeiträge ☐ für inhaltsbezogene Musikbeiträge					
☐ Es wird ein kostenpflichtiger Stromanschluss beantragt.						
Anschlussort						
3.2 mitgeführte Gegenstände						
☐ Schilder, Plakate ☐ Transparente (Banner) ☐ Fahnen ☐ Informationsmaterial ☐ Skulpturen ☐ Trillerpfeifen ☐ Megafone ☐ Musikkapellen ☐ mobile Lautsprecher ☐ für Wortbeiträge ☐ für inhaltsbezogene Musikbeiträge						
☐ Fahrzeuge		Art und Anzahl der Fahrzeuge				Kennzeichen
weitere voraussichtlich mitgeführte Gegenstände, technische Hilfsmittel						

4. verantwortliche Leiterin oder verantwortlicher Leiter der Versammlung

Die Anschrift muss für den Schriftverkehr mit der Versammlungsbehörde geeignet sein.

Name*		Vorname(n)*		Geburtsdatum*
Straße und Hausnummer*		PLZ*	Ort*	
telefonische oder sonstige Erreichbarkeit*		Fax		
E-Mail				

5. Anzeigende(r)

Partei/Organisation etc. (wenn zutreffend)				
Name		Vorname(n)		
Straße und Hausnummer		PLZ	Ort	
Telefon (tagsüber erreichbar)		Fax		
E-Mail				

6. Sonstiges/Anmerkungen

--

Die mit einem * gekennzeichneten Angaben sind Pflichtangaben (§ 5 Abs. 2 NVersG). Die sonstigen Angaben darüber hinaus sind hilfreich, jedoch freiwillig. Hinsichtlich der Hilfsmittel wird darauf hingewiesen, dass die Versammlungsbehörde Angaben hierüber verlangen kann, soweit dies zur Abwehr einer Gefahr für die öffentliche Sicherheit erforderlich ist. Die Angabe bestimmter Hilfsmittel ist jedoch dringend erforderlich, so z. B. von in den Himmel aufsteigenden Luftballons oder von Feuer, da hier die Beteiligung der Dt. Flugsicherung bzw. der Feuerwehr erforderlich ist. Manche beabsichtigte Hilfsmittel oder sonstige Aktionen wiederum können noch die Einholung der Erlaubnis einer anderen Behörde durch Sie erfordern, weil diese keine funktionale Bedeutung für die Durchführung der Versammlung haben und insofern nicht versammlungsimmanent sind (denkbar z. B. bei einem Zelt zum Schutz vor Regen oder einem Imbissstand). Es empfiehlt sich daher die rechtzeitige Mitteilung solcher Hilfsmittel bzw. sonstiger Aktionen.

Wer eine Versammlung unter freiem Himmel durchführen will, hat dies der zuständigen Behörde spätestens 48 Stunden vor der Bekanntgabe der Versammlung (d. h. Einladung, Aufruf, Bewerbung) anzuzeigen. Bei der Berechnung der Frist werden Sonntage, gesetzliche Feiertage und Sonnabende nicht mitgerechnet (§ 5 Abs. 1 S. 1 NVersG). Abweichungen gelten für sogenannte Eil- und Spontanversammlungen. Eilversammlungen entstehen kurzfristig aus aktuellem Anlass. Sie sind zwar geplant, aber ihr kommunikativer Zweck würde durch Zeitablauf fortzufallen drohen und damit nicht erreicht werden. In solchem Fall ist die Versammlung unverzüglich, d. h. sofort nach dem Entschluss, die Versammlung durchzuführen, anzuzeigen. Spontanversammlungen, d. h. Versammlungen, die sich aus einem momentanen Anlass ungeplant und ohne Veranstalter entwickeln, sind von der Anzeigepflicht nicht erfasst.

Änderungen der nach § 5 NVersG anzuzeigenden Daten sind von der Leiterin oder dem Leiter der Versammlung unverzüglich mitzuteilen.

Von den unter <https://hansestadt-lueneburg.de/datenschutz> bereitgestellten datenschutzrechtlichen Hinweisen habe ich Kenntnis genommen.

Ort, Datum	Unterschrift
------------	--------------